

Prof. Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Dr. Peter Küting, Bochum

# Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung im Fokus des IASB

– Darstellung und Würdigung des jüngst veröffentlichten Reformmodells (DP/2020/2) –

**Prof. Dr. Johannes Wirth**, Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH sowie Inhaber der Professur für externes und internes Rechnungswesen an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld. Darüber hinaus ist er Mitglied im Fachbeirat der KoR.

**Dr. Peter Küting**, Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung (IUR) an der Ruhr-Universität Bochum.

**Kontakt:** autor@kor-ifs.de

Bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konsolidierungskreises gilt der Einheitsgrundsatz und über das praxisübliche Common-Control-Prinzip wird eine vergleichbare Bilanzierung auch bei Konzernstrukturen mit rechnungslegungspflichtigen Teilkonzernen angewendet. Der Standardsetzer beabsichtigt mit seinem diesbezüglichen Reformprojekt, ein neues Abbildungsmodell zu etablieren, welches sich stärker am (vermeintlichen) Informationsnutzen ausrichtet und damit die Objektivierung zurückdrängt. Wunschgemäß soll die Abbildung solcher Transaktionen stärker auf der Erwerbsmethode fußen. Auch die Buchwertmethode dürfte in gewissen Grenzen eingesetzt werden, wobei es sich in Gestalt der sog. „book value method“ um ein vollkommen neues Konzept handelt, das u.E. kaum praxistauglich umgesetzt werden kann.

## I. Einleitung

Ein Blick in die Börsenindizes zeigt, dass es sich bei den dort gelisteten Unternehmen um Konzernverbunde handelt und nicht nur in Deutschland, sondern weltweit findet sich ein hoher Grad an Konzernierung. Wesentlicher Treiber der Konzernierung ist das externe Unternehmenswachstum. Erinnerung sei an dieser Stelle bspw. an den Volkswagen-Konzern, der mittels der Mehrheitserwerbe an den Nutzfahrzeugherstellern Scania und MAN die Geschäftsaktivitäten von den leichten Nutzfahrzeugen auch auf Lastkraftwagen und Busse ausgeweitet und unlängst im börsennotierten Teilkonzern TRATON gebündelt hat. Vielfach werden erworbene Teilkonzerne als eigene (selbstständige) Teilkonzerne innerhalb des Konzernverbunds fortgeführt und es entsteht eine Hierarchie von Konsolidierungskreisen, so wie es etwa bei den vorgenannten Transaktionen der Fall war/ist. Alternativ ist es auch möglich, die erworbenen Teileinheiten in den Konzernkreis unmittelbar zu integrieren, d.h. in den zentralen Konzernkreis zu übernehmen.

Konsolidierungskreise sind keine statischen Gebilde. Sie werden vielmehr hinsichtlich der Unternehmensstrukturen regelmäßig an Marktänderungen angepasst. Ein typisches Mittel ist hierbei die Übertragung von einzelnen oder mehreren rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen innerhalb des Konzernverbunds auf andere beteiligungshaltende Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises. Während Umstrukturierungen innerhalb eines Konsolidierungskreises keiner besonderen Regelung bedürfen, da deren Behandlung unmittelbar von dem der Konzernrechnungslegung immanenten Einheitsgrundsatz

abgedeckt ist, mangelt es im Normengefüge der IFRS für solche teilkonzerngrenzenübergreifende Transaktionen (Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung bzw. im Folgenden auch: BCUCC) an entsprechenden Abbildungsvorgaben. Gleiches gilt für Fallkonstellationen, in denen eine natürliche Person bzw. eine Gruppe von Personen über mehrere berichtspflichtige Konzerne einen beherrschenden Einfluss auszuüben vermag und sich zwischen diesen (Teil-)Konzernen Restrukturierungen vollziehen.

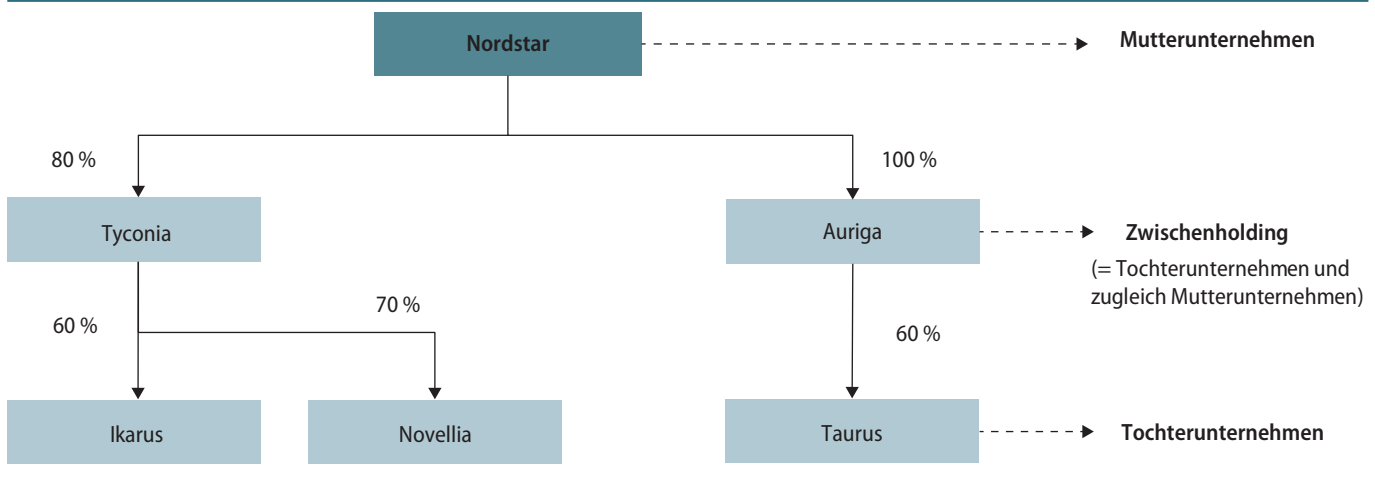
In IFRS 3.2(c) i.V.m. IFRS 3.B1 ff. wird lediglich ausgeführt, dass für solche Transaktionen im aufnehmenden (Teil-)Konzern nicht die Erwerbsmethode i.S.d. IFRS 3 anzuwenden ist; es fehlt aber an konkreten Abbildungsnormen. Im Schrifttum wird daher – gründend auf IAS 8.11 f. – ein faktisches (Methoden-)Wahlrecht konstatiert.<sup>1</sup> Stellvertretend dafür sei auf die Stellungnahme des IDW verwiesen: Angesichts der „weiterhin bestehenden Unklarheit, ob ein IFRS-Teilkonzernabschluss nach dem *separate reporting entity approach* als eigenständiger Abschluss oder als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens anzusehen ist, bleibt die in der vorherigen Textziffer dargestellte Vorgehensweise [= Buchwertfortführung (*predecessor accounting*): ein Teilkonzern wird als Ausschnitt des Gesamtkonzerns aufgefasst, d. Verf.] bis zur abschließenden Klärung durch das IASB ebenfalls zulässig.“<sup>2</sup>

Bereits im Dezember 2007 hat das IASB ein entsprechendes Projekt zur Bilanzierung von Transaktionen bei Bestehen eines Common-Control-Tatbestands in sein Arbeitsprogramm aufgenommen (im Folgenden auch: BCUCC-Projekt). Obgleich solche Transaktionen eine erhebliche Praxisrelevanz aufweisen und auch das Abschlussbild in zum Teil erheblicher Weise beeinflussen können, kam erst in jüngster Vergangenheit wieder Bewegung in dieses Projekt. Seitens des Standardsetzers wurde nun im November 2020 ein Diskussionspapier veröffentlicht. Bemerkenswert hierbei ist, dass das IASB in zentralen Fragen nicht etwa auf die tradierten ebenso wie etablierten Regelungen der US-amerikanischen Rechnungslegung (*predecessor accounting* bzw. *common control approach*) zurückgreifen möchte, sondern die Bilanzierung stattdessen maßgeblich davon abhängig zu machen gedenkt, ob nicht-beherrschende

1 Vgl. etwa (ganz i.S. eines Meinungsspiegels) Alkemeier, Konzerninterne Unternehmenszusammenschlüsse, 2017; Andrejewski, BB 2005 S. 1436 ff.; Beine/Roß, BB 2005 S. 2743 ff.; Buschhüter/Senger, IRZ 2009 S. 23 ff.; Christian, PiR 2012 S. 167 ff.; Deloitte, iGAAP, 14. Aufl. 2021, Rdn. A25.2.3.2; Ebeling, in: Kraft/Edelmann/Bron (Hrsg.), UmwStG, 2. Aufl. 2019, Kap. I/C, Rdn. 670 ff.; EY, International GAAP, 15. Aufl. 2020, S. 723 ff.; Hayn/Grüne, Konzernabschluss nach IFRS, 2006, S. 83 ff.; Kirsch/Hendler/Faber, in: Baetge/Kirsch/Thiele (Hrsg.), Bilanzrecht, 2002/2017, § 301 HGB, Rdn. 515 f.; Küting, Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012; Küting/Wirth, BFuP 2020 S. 413 ff.; Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 19. Aufl. 2021, § 31, Rdn. 208; PwC, IFRS-Manual of Accounting, 12. Aufl. 2018, Rdn. A1.11 ff.; Senger/Kurz, in: FS Lüdenbach, 2020, S. 55 (S. 64); Ströher, Die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter Common Control nach IFRS, 2008; Theile/Behling, in: Theile (Hrsg.), IFRS-Handbuch, 6. Aufl. 2019, Rdn. 36.343; Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 348 ff.

2 IDW, RS HFA 2 (2018), Rdn. 22.

Abb. 1: Konzernorganigramm (Ausgangssituation)



(Fremd-)Gesellschafter von betreffender Transaktion betroffen sind. Auch, dass die in der Praxis weit verbreitete bzw. dominierende Buchwertfortführung gänzlich auf neue Beine gestellt werden soll, bedarf einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung, da mitunter auch tradierte und bewährte Berichtsprozesse der betroffenen Konzerne überdacht werden müssten. Bevor aber die geplanten Neuregelungen vorgestellt werden, soll zunächst die Zielsetzung einer konsolidierten Rechenschaftslegung nochmals vor Augen geführt werden, da nach hier vertretener Ansicht die Besonderheiten von Rechtsgeschäften bei Vorhandensein eines beherrschenden Einflusses stärker in die Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit einbezogen werden müssen. Gerade diese Grundintention der konsolidierten Rechnungslegung sollte somit Beurteilungsmaßstab dafür sein, ob im Fall eines Common-Control-Sachverhalts tatsächlich die Anwendung einer zeitwertorientierten *Erwerbsmethode* angezeigt ist, mit der Folge, dass dadurch signifikante bilanzpolitische Spielräume eröffnet werden.

## II. Aufgaben und Zielsetzung einer konsolidierten Rechenschaftslegung

Wesensmerkmal der Konzernrechnungslegung ist das Vorliegen eines – regelmäßig über Beteiligungsbeziehungen manifestierten – Unternehmensverbunds. Es besteht ein sog. Über-Unterordnungsverhältnis, bei dem ein herrschendes und mindestens ein beherrschtes Unternehmen existieren. Durch diese Abhängigkeitsbeziehung verlieren die beherrschten Unternehmen ihre wirtschaftliche, nicht aber ihre rechtliche Selbstständigkeit. In der Unternehmenspraxis werden Konzernstrukturen nur selten aus einstufigen Konstrukten bestehen; vielfach werden mehrstufige Unternehmensverbindungen dergestalt vorliegen, als neben einem unmittelbaren Mutter-Tochter-Verhältnis zumindest eine weitere Konzernstufe nachgeschaltet ist und somit auch mittelbare Konzernbeziehungen existent sind (vgl. Abb. 1).<sup>3</sup>

Weil die Tochterunternehmen unter dem beherrschenden Einfluss des (obersten) Mutterunternehmens (Nordstar) stehen, ist es möglich, dass Rechtsgeschäfte zwischen den Konzernunternehmen für Zwecke der Bilanzpolitik ausgenutzt werden. Beispielhaft für solch eine Beeinflussung stehen folgende Aspekte:

- *Liquiditätsausweis*: Zahlungsmittelverschiebungen können dahingehend verwendet werden, um die Liquiditätssituation einzelner Konzernunternehmen zu verändern.
- *Ertragsausweis*: Durch zielgerichtete Rechtsgeschäfte können bei einzelnen Konzernunternehmen der Umsatz wie auch letztlich das Ergebnis beeinflusst werden (Gewinnverlagerungen).
- Durch *Änderungen in der Gesellschaftsstruktur* – u.a. mittels Verschmelzungs-, Gründungs- und/oder Ausgliederungsvorgängen – können allgemein die Abschlusszahlen in den einzelgesellschaftlichen Abschlüssen wesentlich gestaltet werden.

Durch das Beherrschungsverhältnis besteht die „Gefahr der völligen Aussagelosigkeit der Einzelabschlüsse“<sup>4</sup> von konzernverbundenen Unternehmen. Solche Beziehungen besitzen folglich eine andere Qualität als solche zu nicht-verbundenen Unternehmen. Infolge von „Weisungen der Konzernleitung, z.B. durch Festsetzen von Verrechnungspreisen für Lieferungen und Leistungen zwischen Konzerngesellschaften, [können, d. Verf.] Gewinnverlagerungen von einer Gesellschaft auf eine andere eintreten“<sup>5</sup>, ohne dass dies aus den betreffenden Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen ersichtlich wäre. Die Konzernrechnungslegung begegnet diesem Phänomen und normiert mit dem Einheitsgrundsatz<sup>6</sup> die Pflicht zur Eliminierung sämtlicher (wesentlicher) konzerninterner Geschäftsvorfälle zwischen Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises.<sup>7</sup> Dabei besteht das Wesen des Einheitsgrundsatzes darin, dass der Konzern als eine in sich geschlossene wirtschaftliche Einheit angesehen wird, in der die einzelnen (Tochter-)Unternehmen unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit wirtschaftlich die Stellung unselbstständiger Betriebsstätten einnehmen. Es entsteht in ökonomischer Hinsicht eine Einheitsunternehmung, der Konzern. Alle Transaktionen zwischen den Konzernunternehmen stellen innerbetriebliche Liefer- bzw. Leistungsbeziehungen dar, und insb. eine Gewinnrealisierung kann erst bei Veräußerung an Konzernfremde eintreten. Kommt es nun – regelmäßig ausgelöst durch die interne Konzernsteuerung – zu einer Umstrukturierung, bei der sich lediglich die rechtliche Struktur innerhalb des Vollkonsolidierungskreises ändert, dürfen sich hieraus keine konzern-

3 Vgl. stellvertretend Dusemond/Kütting/Wirth, Kütting/Weber: Der Konzernabschluss, 14. Aufl. 2018, S. 89 f.

4 Ballwieser, WPg 1987 S. 57; vgl. auch Dusemond/Kütting/Wirth, a.a.O. (Fn. 3), S. 27.

5 Wöhe, Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Aufl. 1997, S. 648.

6 Vgl. IFRS 10 Appendix A.

7 Vgl. IFRS 10.19 i.V.m. IFRS 10.B86 f.

Abb. 2: Konzerninterne Veräußerung eines Tochterunternehmens

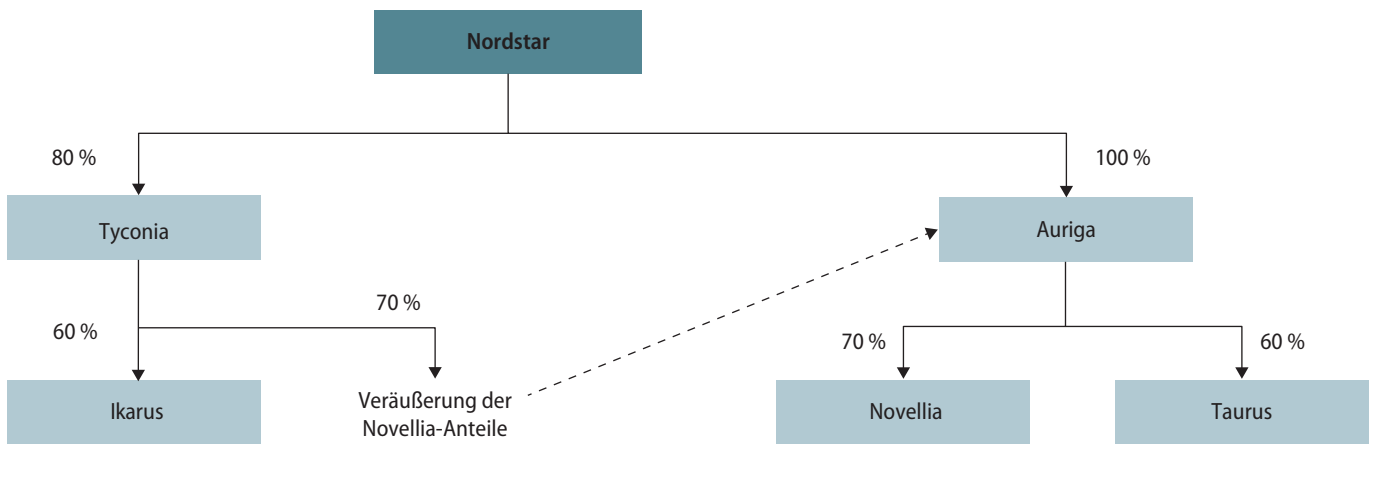
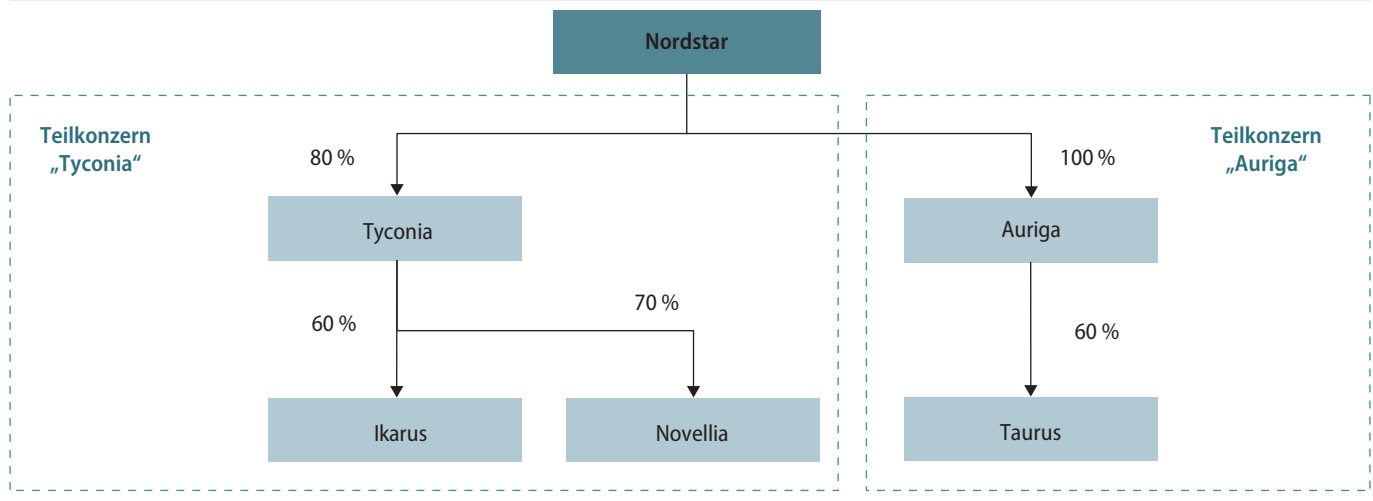


Abb. 3: Ausgangssituation bei Vorhandensein von Teilkonzernstrukturen



bilanziellen Auswirkungen ergeben, da bereits durch Geltung des Einheitsgrundsatzes von den jeweiligen Rechtsmängeln der einzelnen Konzernunternehmen abstrahiert wird. Implikationen können allenfalls aus der Abbildung sog. indirekter Fremddanteile am Eigenkapital resultieren.<sup>8</sup>

In Abb. 2 wird beispielhaft die Novellia seitens der Tyconia an die neue beteiligungshaltende Tochter Auriga veräußert. Liegt der Transaktion ein Kaufpreis zugrunde, der den bisherigen Buchwert der Anteile überschreitet, so ist des Weiteren eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen, schließlich verfügt IFRS 10.86(c) die Eliminierung sämtlicher – auch aus dem gruppeninternen Umhängen von Beteiligungen resultierender – Gewinne bzw. Verluste.

### III. Konzernrechnungslegung bei Teilkonzernstrukturen

In der Unternehmenspraxis treten Konzernstrukturen vielfach in der Weise auf, dass neben dem eigentlichen Gesamtkonzern auch Teilkonzerne existieren. Hierzu wird der Beispielsachverhalt aus Abb. 1 dergestalt verändert, als sich unterhalb

des Gesamtkonzerns Nordstar nunmehr zwei Teilkonzerne befinden (vgl. Abb. 3). Die Ursachen für die (organisatorische) Bildung von Teilkonzernen sind vielschichtig; exemplarisch seien die vier nachstehenden Anlässe genannt:

- Rechtliche Separierung eines Geschäftsfelds für Zwecke des (internen) Management-Reporting;
- aktuelle bzw. beabsichtigte Börsennotierung eines Unternehmensteilbereichs;
- historische Gründe, etwa, dass ein Teilkonzern erworben wurde und als eigener betrieblicher Teilbereich fortgeführt wird;
- Beteiligung eines neuen Investors an nur einem spezifischen Teilbereich.

Im Normengefüge der IFRS ist das Verhältnis zwischen Hauptkonzernabschluss (= Nordstar) und den Abschlüssen etwaiger Teilkonzerne, über die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, nicht klar geregelt, d.h., es gibt keine Regelungen dahingehend, wie die Berichtseinheiten zueinanderstehen und wie demzufolge die (teil-)konzernbilanzielle Abbildung zu erfolgen hat. Im Schrifttum werden diesbezüglich zwei mögliche Abbildungsalternativen diskutiert:

1. Aus dem Blickwinkel des *separate reporting entity approach* wird der Teilkonzernabschluss als ein eigenständiges Berichtsinstrument angesehen. Die konzernbilanzielle Abbildung erfolgt insofern aus dem Blickwinkel des jeweiligen

<sup>8</sup> Vgl. ebenso Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 207; generell zum Phänomen indirekter Fremddanteile Dusemond/Kütting/Wirth, a.a.O. (Fn. 3), S. 447 ff. So muss insb. das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Eigenkapital an die neue Beteiligungsquote angepasst werden, zumal im Rahmen der Fortschreibung der Anteile nicht-beherrschender (Fremd-)Gesellschafter in der praktischen Umsetzung typischerweise der multiplikativ ermittelte Kreisanteil verwendet wird; vgl. auch PwC, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 26.191 (FAQ 26.191.1).

Teilkonzern-Mutterunternehmens. Unternehmenstransaktionen zwischen den beherrschten Teilkonzernen werden wie Transaktionen unter konzernfremden Dritten behandelt und es kommen die Prinzipien aus IFRS 10 bzw. IFRS 3 zur Anwendung. Folglich ist im abgebenden Teilkonzern eine erfolgswirksame Endkonsolidierung vorzunehmen, während die betreffende Transaktion beim aufnehmenden Teilkonzern als Erwerbsvorgang i.S.d. IFRS 3 zu bilanzieren ist. Indem nach dieser Konzeption vom Gesamtkonzernverbund in Gänze abstrahiert wird und damit übergeordnete Beteiligungs- und Beherrschungsstrukturen unberücksichtigt bleiben, ergeben sich speziell auf teilkonsolidierter Ebene (konzeptionsbedingt) erhebliche Freiheitsgrade, die der Bilanzpolitik mit *Kagermann/Kütting/Wirth* faktisch „Tür und Tor [...] öffnen.“<sup>9</sup> Nicht nur, dass mittels derartiger Vorgänge beim abgebenden Teilkonzern – trotz fehlender Transaktion mit unabhängigen Parteien – signifikante Ergebniseffekte bewirkt werden (können); auch beim erwerbenden Teilkonzern besteht ein erhebliches bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial. Dadurch, dass zwecks neu durchzuführender Erstkonsolidierung sowohl Bilanzinhalt als auch die jeweiligen Wertansätze dem Grunde und der Höhe nach neu zu bestimmen sind, kann mitunter auch aufseiten des aufnehmenden Teilkonzerns erheblicher Einfluss auf das konzernbilanzielle Wert- und Mengengerüst genommen werden.<sup>10</sup>

2. Auf der anderen Seite können Teilkonzerne jeweils als (partieller) Ausschnitt eines Gesamtkonzerns aufgefasst werden. Dieser Ansatz berücksichtigt die Beherrschungsstrukturen dergestalt, dass oberhalb des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens beherrschende Gesellschafterbeziehungen mit in die Betrachtung einbezogen werden. Bildhaft gesprochen bedeutet dies konkret, in der Beteiligungshierarchie nicht mehr nur „nach unten“ zu schauen, sondern zusätzlich zu prüfen, ob ggf. – abstrahierend von existierenden (Teil-)Konzernstrukturen – ein Vorgang unter gemeinschaftlicher Beherrschung (*common control*) vorliegt. Ist dies der Fall, müssten betreffende Vermögenswerte und Schulden mit ihren bisherigen Buchwerten fortgeführt werden (*predecessor accounting*). Derartige, sich quasi unter dem gemeinsamen Dach der Einheitsunternehmung „Konzern“ vollziehende formalrechtliche Umgestaltungen (*legal reframing*) tangieren zwar die statutarische und ggf. die operationale Organisationsstruktur, bewirken jedoch keine Veränderung der Verfügungsmacht über die in der gesamten Unternehmensgruppe gebundenen Ressourcen.

Ergänzend zu den beiden vorstehend genannten Alternativen ist festzuhalten, dass in der IFRS-Rechnungslegung grds. die Abbildung von (Unternehmens-)Transaktionen aus dem Blickwinkel des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens zu erfolgen hat; bemerkenswert ist jedoch, dass der Standardsetzer selbst hiervon zwei zentrale Ausnahmen definiert hat:

- Umgekehrte Unternehmenserwerbe (*reverse acquisitions*): Nach IFRS 3.B15(a) sind bei der Ermittlung, wer der wirtschaftliche Erwerber eines Tochterunternehmens ist, auch Faktoren außerhalb des Kreises der in den konkreten Konsolidierungskreis eingehenden Einheiten zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung (*BCUCC*): Gem. der Vorgaben des IFRS 3 gilt es explizit zu prüfen, ob nach einer Transaktion die transferte Einheit „von derselben Partei oder denselben Parteien sowohl vor als auch nach dem Unternehmenszusammenschluss beherrscht“<sup>12</sup> wird, und zwar unabhängig davon, ob an den sich zusammenschließenden Unternehmen nicht-beherrschender Gesellschafter beteiligt sind oder nicht.<sup>13</sup>

Vor diesem Hintergrund wird die starre Orientierung an dem den (jeweiligen) Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmen seitens des Standardsetzers selbst aufgeweicht und eine wirtschaftliche Interpretation vorgenommen, die nach hier vertretener Ansicht auch betriebswirtschaftlich sinnvoll und zielführend ist. Unter Würdigung vorstehender Tatbestände ist damit das Gesamtbild der Beherrschungsstrukturen maßgebend, d.h., wenn oberhalb des berichtenden Mutterunternehmens Control-Strukturen existieren, erlangen Rechtsgeschäfte eine besondere Bedeutung und es ist an den zuvor formulierten Zweck einer konsolidierten Rechnungslegung zu erinnern. Ergänzend sei an dieser Stelle auf *Schildbach/Feldhoff* hingewiesen: Die „weiterhin verfügbaren Einzelabschlüsse der konzerngebundenen Unternehmen stehen in dem Verdacht, dass sie die Beteiligten nicht in die Lage versetzen können, die Konsequenzen ihrer auf ihre Beteiligung bezogenen Entscheidungen im Fall konzerngebundener Unternehmen annähernd so gut abzuschätzen wie im Fall unabhängiger Unternehmen. Der Konzernabschluss soll dieses Defizit beseitigen. Wenn sich Externe nur auf der Basis von mit Einzelabschlüssen vergleichbaren Informationen über den Konzern an diesem beteiligen oder ihre Beteiligung aufrechterhalten, sind die Kosten für die Aufstellung und Offenlegung von Konzernabschlüssen spezifische Transaktionskosten des Konzerns.“<sup>14</sup>

Es ist *Weber* beizupflichten, wenn er diesbezüglich feststellt, dass gegen einen „Teilkonzernabschluss [...] letztlich die gleichen Einwendungen wie gegen den Einzelabschluss vorgetragen werden“<sup>15</sup> können. Ohnehin verbleibt die Frage, wem solche Partialabschlüsse einen zusätzlichen Nutzen stiften (sollen). Erinnert sei an dieser Stelle an Art. 7 der 7. EG-RL (83/349/EWG), wonach die pflichtgemäße Aufstellung teilkonsolidierter Abschlüsse ursprünglich mit der Notwendigkeit begründet wurde, die an den jeweiligen (Teil-)Konzernspitzen beteiligten Minderheitsgesellschafter schützen zu müssen.<sup>16</sup> Dabei wird jedoch vielfach übersehen, dass die „Minderheitsinteressen in Deutschland [(auch)] von der [teil-]konsolidierten Bilanz [...] gar nicht betroffen werden. Der Sinn [und Zweck eines konsolidierten Abschlusses, d. Verf.] besteht ja gerade darin, die Wirtschaftseinheit des Gesamtunternehmens ungeachtet des rechtlichen Konzernaufbaus darzustellen.“<sup>17</sup>

Als unmittelbares Schutzinstrument sind solche „Einzelabschl[üsse] eigener Art“<sup>18</sup> – wie im Übrigen auch der Gesamtkonzernabschluss – ungeeignet,<sup>19</sup> zumal eine Informa-

12 IFRS 3.B1.

13 Vgl. IFRS 3.B4.

14 Schildbach/Feldhoff, Der Konzernabschluss nach HGB und IFRS, 8. Aufl. 2018, S. 14.

15 Weber, in: FS Kütting, 2009, S. 345 (S. 351); vgl. gleichlautend bereits Müller, DBW 1977 S. 53 (55); sodann grundlegend zum limitierten Aussagewert teilkonsolidierter Abschlüsse Kütting, DB 2012 S. 1049 ff.

16 Vgl. stellvertretend Biener/Schatzmann, Konzern-Rechnungslegung, 1983, S. 16.

17 Edelkott, Der Konzernabschluss in Deutschland 1963, S. 108.

18 Ganssaue/Mattern, DSr 2008 S. 267.

19 So mitunter auch bereits Gross, WPg 1976 S. 214 ff., ebenso wie Scholz, Zur Aussagefähigkeit von Teilkonzernabschlüssen, 1984, S. 225 f.; a.A. Krag/Müller, BB 1985 S. 307 (308 ff.); Weber, a.a.O. (Fn. 15), S. 354; Lieck, Bilanzierung von Umwandlungen nach IFRS, 2011, S. 60 ff.

9 Kagermann/Kütting/Wirth, IFRS-Konzernabschlüsse mit SAP®, 2. Aufl. 2008, S. 578; vgl. ferner Wollmert, in: IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, 17. Aufl. 2021, Rdn. G 55: „[g]renzenlose Bilanzpolitik“.

10 Vgl. so etwa auch Weber, in: Ballwieser u.a. (Hrsg.), Wiley Handbuch International Financial Reporting Standards, 7. Aufl. 2011, Abschn. 13, Rdn. 73; Kütting/Wirth, KoR 2007 S. 460 (469).

11 Vgl. IFRS 3.B15 i.V.m. IFRS 3.B19 ff.

tion erst dann und nur dann dem Schutze der außenstehenden Minderheitsgesellschafter dienen kann, sofern sie Rechte aus ihr ableiten können. Dies zu gewährleisten ist aber weder die Aufgabe eines Teil- noch die des Gesamtkonzernabschlusses;<sup>20</sup> anderenfalls liefe die bewusste Zweiteilung zwischen dem sich vorrangig der Informationsvermittlung verschriebenen Konzernbilanzrecht auf der einen und dem materiellen Konzernrecht auf der anderen Seite ins Leere.<sup>21</sup>

Transaktionen *under common control* vollziehen sich keineswegs nur in den vorstehend geschilderten Teilkonzernstrukturen. In diesen Themenbereich fallen auch Transaktionen, bei denen eine natürliche Person oder Personen- bzw. Investorengruppe an mehreren Konzernen gleichzeitig beteiligt ist und damit in letzter Konsequenz gegenüber diesen beiden (Teil-)Einheiten insgesamt einen beherrschenden Einfluss i.S.d. IFRS 10 geltend zu machen vermag. So heißt es in IFRS 3: „Von einer Gruppe von Personen wird angenommen, dass sie ein Unternehmen beherrscht, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen gemeinsam die Möglichkeit hat, dessen Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen, um aus dessen Geschäftstätigkeiten Nutzen zu ziehen. Daher ist ein Unternehmenszusammenschluss vom Anwendungsbereich des vorliegenden IFRS ausgenommen, wenn dieselbe Gruppe von Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die endgültige gemeinsame Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik von jedem der sich zusammenschließenden Unternehmen zu bestimmen, um aus deren Geschäftstätigkeiten Nutzen zu ziehen, und wenn diese endgültige gemeinsame Befugnis nicht nur ‚vorübergehender Natur ist.‘“<sup>22</sup>

Wenngleich u.U. – zumindest formal – keine Pflicht zur konsolidierten Rechnungslegung auf hierarchisch höherer Ebene gegeben sein kann, liegt nach Ansicht des IASB in jenen Fällen häufig gleichwohl eine konzernäquivalente Struktur durch die gemeinschaftliche Beherrschung vor.<sup>23</sup> Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den gemeinsam die Beherrschung ausübenden Gesellschaftern um natürliche und/oder juristische Personen handelt. Mit anderen Worten: „Die Bedeutung der *common control*-Regeln liegt [...] darin, die Konzerngrenzen aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf Transaktionen zwischen ‚nahestehenden‘ Personen zu erweitern, z.B. auf Gleichordnungskonzerne oder Familienmitglieder.“<sup>24</sup>

Nach hier vertretener Ansicht überwiegt in der deutschen Unternehmenspraxis die Anwendung des Common-Control-Ansatzes eindeutig.<sup>25</sup> Dieser entstammt den US-GAAP-Regulativen und ist dort in den sog. *subsections* der (FASB) ASC 805-50

fest verankert.<sup>26</sup> Danach ist die Buchwertfortführung gem. ASC 805-50-30-5 an die konzernbilanziellen Wertansätze des übergeordneten (obersten)<sup>27</sup> Mutterunternehmens gekoppelt: „If the carrying amounts of the assets and liabilities transferred differ from the historical cost of the parent of the entities under common control, [...] then the financial statements of the receiving entity shall reflect the transferred assets and liabilities at the historical cost of the parent of the entities under common control.“<sup>28</sup>

Für eine Zeitwertaufstockung besteht dabei ebenso „wenig Raum wie für die Entstehung eines [(neuen), d. Verf.] Firmenwerts, da dieser Methode kein Erwerbsvorgang zugrunde liegt;“<sup>29</sup> dies gilt selbst dann, wenn an der zu transferierenden Einheit konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind.<sup>30</sup>

## IV. Reformbestrebungen des IASB

### 1. Projektspezifische Historie

Der praktischen Bedeutung von Unternehmenserwerben bei Vorhandensein eines Common-Control-Tatbestands geschuldet, beschloss das IASB bereits im Dezember 2007 ein entsprechendes Projekt auf seine Agenda zu setzen. Wenngleich in der deutschen Unternehmenspraxis nach hier vertretener Ansicht aktuell eine konzernbilanzielle Abbildung auf der Grundlage des dem US-amerikanischen Rechtsraum entstammenden *predecessor accounting* eindeutig überwiegt, wird seitens des Standardsetzers international eine *diversity in practice* betont.<sup>31</sup> Es ist sehr zu begrüßen, dass mit dem Reformprojekt ein wesentlicher Schritt getan wird, um diese „ewige Baustelle“<sup>32</sup> zu beenden. Dass jenes Projekt im Jahr 2009 bedauerlicherweise wieder auf Eis gelegt wurde, lag dabei in den geänderten Prioritäten des IASB begründet. Nicht zuletzt wohl auch aufgrund der für die Unternehmenspraxis überaus unbefriedigenden Situation kam von anderer Seite Bewegung in die längst überfällige Diskussion um eine sachgerechte Abbildung solcher gruppeninterner Unternehmenszusammenschlüsse. So wurde im Juli 2009 die Initiative „Proactive Accounting Activities in Europe (PAAinE)“ gegründet, deren Bestreben es war, das stagnierende BCUCC-Projekt zu revitalisieren und auf diese Weise zum Inhalt eines zukünftigen IFRS, der letztlich die Bilanzierung derartiger Transaktionen standardisieren sollte, beizutragen. Angesichts dessen wurde im Oktober 2011 unter Federführung des italienischen Standardsetzers OIC ein entsprechendes Diskussi-

20 Noch prägnanter die Formulierung bei Rückle, in: FS Loitlsberger, 2001, S. 249 (S. 259): „Sie können [allenfalls, d. Verf.] aus ihm Hoffnungen ableiten, aber keine Ansprüche.“

21 Man kann sich insoweit mit Rückle (a.a.O. (Fn. 20), S. 260) des Eindrucks nicht erwehren, dass auf dem „Gebiet der Konzernrechnungslegung auch deshalb Aktionismus entwickelt wurde und wird, damit die Versäumnisse bei der Harmonisierung des materiellen Konzernrechts teilweise kaschiert werden können.“

22 Vgl. IFRS 3.B1 f. (auch Zitat); Hayn/Ströher, in: Baetge u.a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, 2. Aufl., 2002/2017, IFRS 3, Rdn. 44; EY, a.a.O. (Fn. 1), S. 727 ff.

23 Vgl. IFRS 3.B3; des Weiteren Senger/Brune, in: Brune u.a. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 6. Aufl. 2020, § 34, Rdn. 25, ebenso wie Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 12. Aufl. 2021, § 301 HGB, Rdn. 125: „Der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann mehr gedient sein, wenn die nicht durch Fremdtransaktionen, sondern lediglich durch selbst gesetzte Austauschrelationen und durch mehr oder weniger subjektive Bewertungsgutachten ‚belegte‘ Aufdeckung von stillen Reserven und goodwill unterbleibt.“ A.A. Groch, PIR 2011 S. 342 (345).

24 Theile/Behling, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 36.341.

25 So ist auch DP/2020/2, Rdn. 2.3, global, d.h. ohne Bezug auf Deutschland zu verstehen.

26 Vgl. Küting, a.a.O. (Fn. 1), S. 136 ff., m.w.N.; fernerhin ASC 805-50-25-2: „When accounting for a transfer of assets or exchange of shares between entities under common control, the entity that receives the net assets or the equity interests shall initially measure the recognized assets and liabilities transferred at their carrying amounts in the accounts of the transferring entity at the date of transfer.“

27 Vgl. so auch Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, 2008/2015, IFRS 3, Rdn. 143. Solch eine Orientierung bzw. Maßgeblichkeit dagegen speziell im IFRS-Kontext nicht für zwingend geboten erachtend EY, a.a.O. (Fn. 1), S. 738 f.; KPMG, Insights into IFRS, 17. Aufl. 2020, Rdn. 5.13.60; Ströher, a.a.O. (Fn. 1), S. 156 f.; Hayn, in: FS Knorr, 2008, S. 423 (S. 428 f.); Alkemeier, a.a.O. (Fn. 1), S. 79 ff., sowie IDW, RS HFA 50 (IFRS 1 – M1 (2020)), IDW Life 2020 S. 373 (375), mit implizitem (Rück-)Verweis auf IDW, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 21: Es besteht grds. ein „Wahlrecht, die Buchwerte von unterschiedlichen Ebenen des übergeordneten Konzerns (d.h. eines Mutterunternehmens) zu übernehmen und fortzuführen“; diesbezüglich nicht eindeutig PwC, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. A1.20 ff.

28 ASC 805-50-30-5.

29 Hayn, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Bilanz als Informations- und Steuerungsinstrument, 2008, S. 255 (S. 261).

30 Vgl. lediglich Ströher, a.a.O. (Fn. 1), S. 191 f.

31 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/9gct>; überdies EFRRG/OIC, abrufbar unter <https://t1p.de/zpqw> (Abruf jeweils: 28.03.2021), sowie DP/2020/2, Rdn. IN3 bzw. 1.6.

32 Meyer, WPg 2016 S. 388 (393).

onspapier veröffentlicht,<sup>33</sup> das in vorgelegter Form indes eher einer strukturierten Bestandsaufnahme sämtlicher hierzu existierender Literaturmeinungen glich als es der Lösung jenes facettenreichen Problemkreises tatsächlich dienlich war.

Im Dezember 2012 wurde das Projekt als Reaktion auf die Ergebnisse der sog. Agendakonsultation 2011 seitens des IASB offiziell in sein Arbeitsprogramm als Forschungsprojekt aufgenommen,<sup>34</sup> da BCUCC vonseiten der meisten Befragten, einschließlich der Nutzer, als ein Projekt mit hoher Priorität identifiziert wurde.<sup>35</sup> Sich eben auf die in jenem Diskussionspapier zusammengetragenen Informationen stützend, begann das IASB sodann im September 2013, seine diesbezüglichen Forschungsanstrengungen zu intensivieren und damit diesem gegenwärtigen, „nicht [länger, d. Verf.] tragbar[en]“<sup>36</sup> (Schwebe-)Zustand entgegenzuwirken.<sup>37</sup> Die nachfolgenden Ausführungen thematisieren wesentliche Eckpunkte des im November 2020 vorgelegten Diskussionspapiers.<sup>38</sup>

## 2. Anwendungsbereich und Adressatenkonkretisierung

Werden BCUCC aktuell über IFRS 3.2(c) i.V.m. IFRS 3.B1 ff. aus dem Geltungsbereich des IFRS 3 ausgeschlossen, wird im Rahmen des Reformprojekts der konkrete Anwendungsbereich aufgegriffen und weitergefasst. Entsprechend der bisherigen Abgrenzung sollen hierunter Transaktionen zu subsumieren sein, bei denen ein berichterstattungspflichtiges Unternehmen die „Beherrschung“ über ein oder mehrere Unternehmen mit Business-Eigenschaft<sup>39</sup> erlangt – stets vorausgesetzt, dass sich solch eine Transaktion in einem Common-Control-Umfeld vollzieht.

Der Fokus der Reform liegt dabei auf Unternehmenszusammenschlüssen (*business combinations*), d.h. auf dem Transfer mindestens eines betrieblichen Teilbereichs, der ein *business* i.S.d. IFRS 3 darstellt.<sup>40</sup> Ebenfalls bedeutsame Sachverhalte, wie etwa teilkonzerninterne Veräußerungen einzelner Vermögenswerte oder auch das Transferieren von mittels der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen<sup>41</sup> gehen leider nicht in die Betrachtung ein. Es wird aber in Aussicht gestellt, dass das Board auch Abbildungsvorschläge für solche Fälle unterbreiten wird, bei denen die (konzerninterne) Übertragung nicht der Definition eines Unternehmenszusammenschlusses i.S.d. IFRS 3 entspricht.<sup>42</sup>

Bemerkenswert ist zudem, dass in den vom IASB verwendeten Schaubildern keine Teilkonzernstrukturen verwendet werden. Stattdessen wird allgemein von *transferring* und *receiving company*<sup>43</sup> gesprochen, wobei die Grafiken, die jeweils eine Umstrukturierung skizzieren, derjenigen in Abb. 2 entsprechen.<sup>44</sup> Wie in Abschn. II. beschrieben, fallen solche Sachver-

halte unmittelbar unter die Geltung des Einheitsgrundsatzes und bedürfen keiner weiteren Erörterung. Ferner findet sich die Aussage, dass die angedachten Abbildungsvorgaben im „financial statement [...] of the receiving company“<sup>45</sup> anzuwenden sind. Erst bei genauerer Lektüre des Diskussionspapiers wird deutlich, dass dieser Begriff (bewusst) allgemein gehalten ist, um darunter zwei Sachverhalte zu subsumieren:

- So wird einerseits klargestellt, dass es sich dabei wohl in erster Linie um den Konzernabschluss der *receiving company* handelt.
- Andererseits wird aber auch ausgeführt, dass es sich um den Einzelabschluss handeln kann, insb. dann, wenn nur ein *business* ohne Rechtsmantel transferiert wird. Erstellt folglich ein Tochterunternehmen einen IFRS-Einzelabschluss, was in einzelnen Ländern zulässig ist, würden sich die hier diskutierten Grundsätze auch auf den Einzelabschluss erstrecken.<sup>46</sup>

Neben dem Anwendungsbereich wird zudem diskutiert, aus welchem Blickwinkel eine solche Transaktion abzubilden ist, d.h., welcher Adressatenkreis durch welche Unternehmensinformationen bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden soll. In einer typischen BCUCC-Konstellation (vgl. Abb. 3) umfasst der Adressatenkreis – nach Auffassung des IASB in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept (RK)<sup>47</sup> – die aktuellen wie potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgeber des aufnehmenden Teilkonzerns,<sup>48</sup> unabhängig von hierarchischen Beteiligungsverflechtungen oberhalb dieser berichtenden Einheit. Das in diesem Zusammenhang zu Tage tretende Problem, dass (auch) Eigen- und Fremdkapitalgeber divergierende Informationsansprüche besitzen (können), wird IASB-seitig dahingehend umgangen, als letztlich allein (aktuelle wie potenzielle) Eigenkapitalgeber der aufnehmenden Einheit in das Zentrum der Betrachtung gerückt werden. Im Hinblick auf die Beurteilung des für die Abbildung relevanten Fokus wäre danach nicht etwa die oberste Beherrschungsinstanz (in der Abb. 3: Nordstar), sondern stattdessen stets die – auf hierarchisch tieferliegender Ebene – unmittelbar berichtende Einheit<sup>49</sup> das Bezugsobjekt.<sup>50</sup> Klarstellend wird diesbezüglich ausgeführt, dass unter den Begriff der Eigenkapitalgeber auch nicht-beherrschende Gesellschafter zu subsumieren sind.<sup>51</sup> Diesen werden zudem besondere Informationsbedürfnisse zugewilligt: „Existing non-controlling shareholders [...] cannot direct the receiving company to undertake a business combination under common control and are typically not in a position to require the receiving company to provide them with information about that combination. Instead, they must rely on the receiving company’s general purpose financial statements for meeting their information needs.“<sup>52</sup> Weiter wird herausgestellt, dass sich die geplante (konzern-)bilanzielle Abbildung nicht primär an den Informationsbedürfnissen der kontrollierenden Eigenkapitalgeber orientieren soll, sondern vielmehr an denjenigen der nicht-beherrschenden (Fremd-)Gesellschafter, da diese über keinen anderen Informationszugang verfügen.<sup>53</sup>

33 Vgl. EFRAG/OIC, abrufbar unter <https://t1p.de/zipqw>; ferner <https://t1p.de/bz7o> respektive <https://t1p.de/gh1i> (Abruf jeweils: 28.03.2021); des Weiteren Alkemeier, a.a.O. (Fn. 1), S. 170 ff.

34 Die gesamte Projekthistorie ist einsehbar unter <https://t1p.de/31sf> (Abruf: 28.03.2021).

35 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/tlwz> (S. 11) bzw. <https://t1p.de/cecv> (S. 27); Abruf jeweils: 28.03.2021).

36 Weber, a.a.O. (Fn. 15), S. 363.

37 Bemerkenswert ist, dass dieser Themenbereich nicht bereits Gegenstand des sog. Post-implementation Review zu IFRS 3 geworden ist; vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/oixe> (Abruf: 28.03.2021).

38 Die interessierte Öffentlichkeit kann sich bis zum 01.09.2021 in das Projekt einbringen. Auf den diesbezüglichen Draft Comment Letter der EFRAG vom 09.02.2021 (abrufbar unter <https://t1p.de/d76d> (Abruf: 28.03.2021)) sei an dieser Stelle lediglich hingewiesen; vgl. im Übrigen Anders, PIR 2021 S. 1 ff.; Butollo/Kühle, IRZ 2021 S. 67 ff.; Müller/Potthast/Reinke, BC 2021 S. 135 ff.

39 Vgl. IFRS 3.B7 ff.

40 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.13 f.

41 Vgl. hierzu DP/2020/2, Appendix B.7 f.

42 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.15.

43 Vgl. hierzu weitergehend auch Abschn. IV.3.b).

44 Vgl. bspw. DP/2020/2, Rdn. 1.3.

45 DP/2020/2, Rdn. IN5.

46 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.20 f.

47 Vgl. RK.1.2 ff. (2018).

48 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.24.

49 Zum Begriff der reporting entity vgl. RK.3.10 ff. (2018).

50 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/ozn2> ((S. 19 f.); Abruf: 28.03.2021).

51 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.25.

52 DP/2020/2, Rdn. 1.26.

53 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.27.

### 3. Darstellung des vorgesehenen Bilanzierungsmodells

#### a) Überblick

Im Rahmen des Reformprojekts wurden seitens des Standardsetzers mehrere Abbildungsansätze bezüglich des hier in Rede stehenden Themenbereichs diskutiert. Aufzugreifen ist die im Februar 2018 seitens des IASB angedachte Umsetzung, ausschließlich eine den Grundzügen von IFRS 3 folgende Erwerbsmethode als maßgeblichen Ausgangspunkt für eine Abbildung von BCUCC-Transaktionen zu verwenden.<sup>54</sup> Im weiteren Projektverlauf überdachte das IASB seine Sichtweise und es wurde im September 2019 ein Bilanzierungsmodell vorgestellt, welches differenzierter mit der Anwendung der Erwerbsmethode in einem Common-Control-Umfeld umgeht. Diese Überlegungen finden sich auch im vorgelegten Diskussionspapier wieder.

Mit dem vorgeschlagenen Ansatz vertritt das IASB die Auffassung, dass sich nicht alle Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung von den in IFRS 3 geregelten Unternehmenszusammenschlüssen unterscheiden und damit abweichend zu bilanzieren sind.<sup>55</sup> Nach Ansicht des Board ändert sich bei Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung zwar die letztendliche Beherrschung der sich zusammenschließenden Unternehmen nicht, dies jedoch bedeutet nicht, dass solche Zusammenschlüsse lediglich eine Umverteilung von wirtschaftlichen Ressourcen innerhalb des Konzerns darstellen. Stattdessen haben diese (immer) eine wirtschaftliche Substanz für das übernehmende Unternehmen, da es die Beherrschung über einen Geschäftsbereich erlangt, den es vor dem Zusammenschluss nicht beherrschte, so wie es bei einem Unternehmenszusammenschluss i.S.d. IFRS 3 der Fall ist. Nach Auffassung des Standardsetzers ist dies insb. gegeben, wenn am übernehmenden Unternehmen nicht-beherrschende Gesellschafter beteiligt sind.<sup>56</sup> Diese erwerben nun einen Eigentumsanteil an wirtschaftlichen Ressourcen, an denen sie bislang nicht beteiligt waren. Daher hat ein solcher Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung – nach Ansicht des IASB – eine wesentliche Auswirkung sowohl auf das übernehmende Unternehmen als auch auf seine Anteilseigner und stellt insoweit keine bloße Neuzuweisung wirtschaftlicher Ressourcen innerhalb des Konzerns dar. Vor diesem Hintergrund schlägt das IASB vor, grds. die Erwerbsmethode anzuwenden, wenn der Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung nicht-beherrschende Gesellschafter des übernehmenden Unternehmens betrifft, vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Abwägung sowie anderer praktischer Erwägungen.<sup>57</sup> Um die aus IFRS 3.2(c) erwachsende Regelungslücke zu schließen, wird folgendes Gesamtkonzept vorgeschlagen:<sup>58</sup>

1. Wesensgebend für die geplante Reform ist das Vorhandensein von konzernfremden Gesellschaftern in der aufnehmenden Berichtseinheit: Unternehmenstransaktionen *under common control*, die nicht-beherrschende Gesellschafter des empfangenden Unternehmens betreffen, sollen mittels der in IFRS 3 verankerten Erwerbsmethode (= *acquisition method*) im aufnehmenden Teilkonzern abgebildet werden.<sup>59</sup> Von solch einem Zeitwertansatz soll

lediglich dann – zugunsten einer Buchwertfortführung (*book-value bzw. single book-value method*)<sup>60</sup> – abgewichen werden, sofern Eigenkapitalinstrumente des aufnehmenden Unternehmens/Teilkonzerns *nicht* auf einem öffentlichen Markt<sup>61</sup> gehandelt werden *und* zudem eine der nachstehenden Bedingungen als erfüllt anzusehen ist.<sup>62</sup>

- Sämtliche nicht-beherrschenden Gesellschafter gelten als i.S.d. IAS 24 nahestehende Unternehmen/Personen des aufnehmenden Unternehmens/Teilkonzerns; *oder*
- soweit sich die aufnehmende Einheit für eine Buchwertfortführung entschieden hat, müssen all ihre nicht-beherrschenden Gesellschafter darüber informiert worden sein und dürfen keine Einwände dagegen erhoben haben.

2. Alle übrigen, in den Geltungsbereich dieses Projekts fallende Transaktionen, d.h. solche, bei denen aufseiten der aufnehmenden Einheit keine Fremdgesellschafter involviert sind, sollen auf Basis der dem bisherigen Common-Control-Verständnis immanenten *book-value method* abgebildet werden.<sup>63</sup>

Der Standardsetzer wendet sich damit von einer singulären Abbildungsmethodik ab und versucht mit der dargestellten Struktur zu differenzieren, wann ein Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung tendenziell einem „normalen“ Unternehmenszusammenschluss gleicht und wann aus Kosten-Nutzen-Gründen eine Vereinfachung angezeigt ist. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass die Begriffe „Objektivierung“ und „Schutz vor gestalterischer Bilanzpolitik“ nirgends im Diskussionspapier bei der Modellbeschreibung zu finden sind.

Ferner ist hervorzuheben, dass in der US-GAAP-(Konzern-) Rechnungslegung, welche zweifelsohne als fest etabliertes kapitalmarktorientiertes Rechnungslegungssystem zu bezeichnen ist, keine derartigen Reformüberlegungen angestrebt werden. Stattdessen werden konzerninterne Umstrukturierungen – unbenommen der hier in Rede stehenden Reformbestrebungen des IASB – zwingend und vollumfänglich auf der Grundlage der Buchwertfortführungsmethode, dem Common-Control-Prinzip bilanziert. Während diese Bilanzierungstechnik auf Objektivierung und damit Vermeidung von bilanzpolitischen Maßnahmen ausgerichtet ist, setzt sich das IASB zum Ziel, den Informationsnutzen von Teilkonzerninformationen, insb. aus dem Blickwinkel von nicht-beherrschenden Gesellschaftern an der aufnehmenden Berichtseinheit zu erhöhen. Seitens der Anwenderschaft, welche sich bereits in das IASB-Reformprojekt eingebracht hat, findet ein solcher Richtungswechsel keine ungeteilte Zustimmung; stattdessen wird ausgeführt: „Applying a book-value method to all business combinations under common control would result in less complexity, be less costly and provide fewer opportunities for accounting arbitrage than the Board’s approach.“<sup>64</sup>

60 Das IASB verwendet im Diskussionspapier den Begriff des predecessor accounting nicht mehr. Unter DP/2020/2, Rdn. 2.58 wird des Weiteren klargestellt, dass diese Methode nicht in den IFRS-Standards geregelt ist.

61 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.39 f. Ebenso wie nach IFRS 8.2(b)(i), IFRS 10.4(a)(ii) bzw. IAS 33.2(b)(i) ist auch in diesem Kontext der Terminus „öffentlicher Markt“ weiter zu interpretieren als der des § 2 Abs. 11 WpHG respektive Art. 4 der sog. (IAS-)Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19.07.2002 (ABIEG Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1 ff.). So wird es bereits als hinreichend erachtet, wenn Eigenkapitaltitel an einer in- oder ausländischen Börse oder einem OTC-Markt und damit auch an nicht-organisierten Märkten gehandelt werden.

62 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.40.

63 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.24 f.

64 DP/2020/2, Rdn. 2.56.

54 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/x1xo> ((S. 3); Abruf: 28.03.2021).

55 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.16.

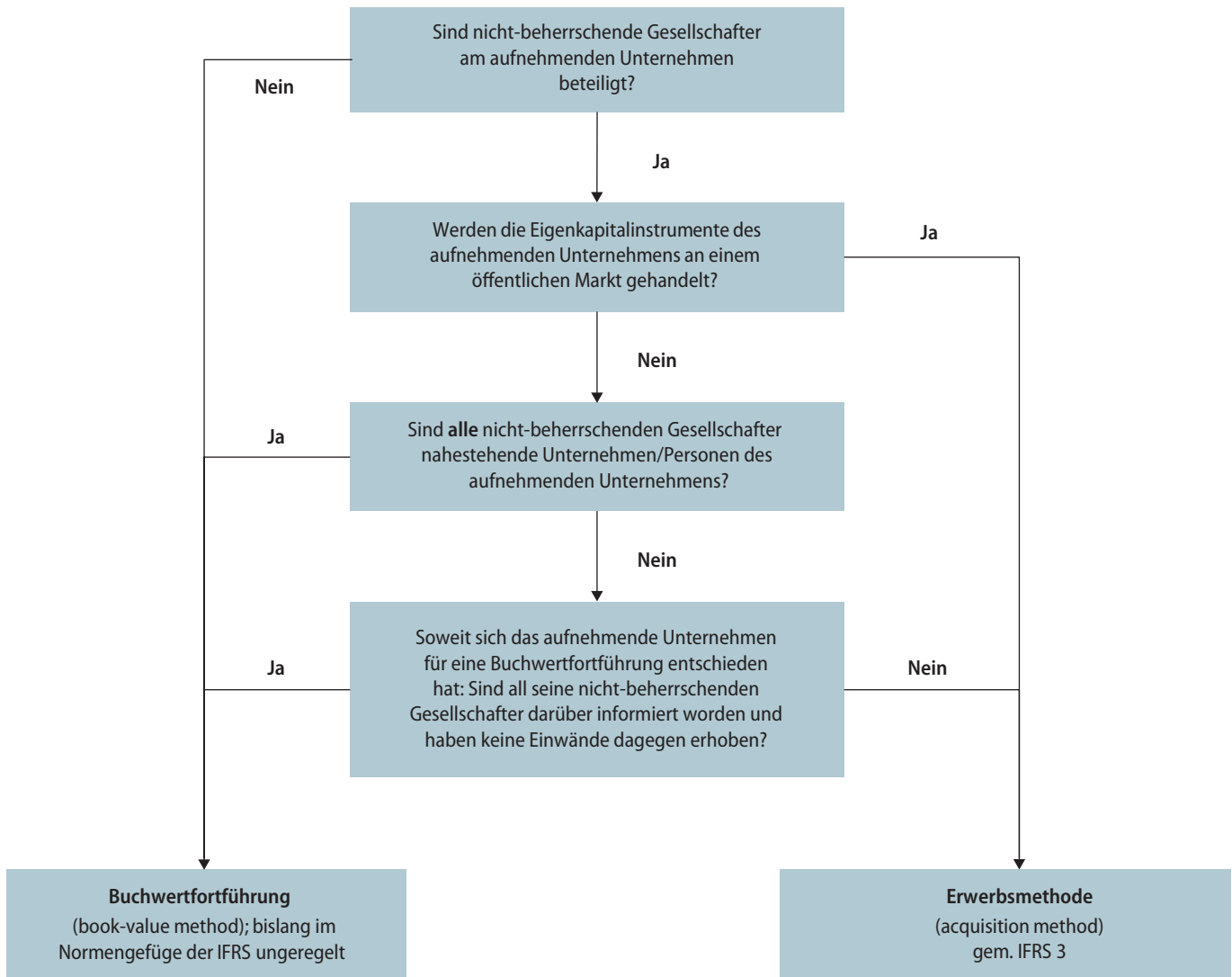
56 DP/2020/2, Rdn. 2.17.

57 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.34(b).

58 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.34.

59 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 2.20 ff.; 2.58.

Abb. 4: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der für BCUCC jeweils maßgeblichen Abbildungsmethode



Gleichwohl ist das Board der Ansicht, dass ein auf seinen vorläufigen Ansichten basierender Ansatz die verfolgte Zielsetzung des Projekts besser erfüllt. Konkret würde nicht nur die Transparenz der Berichterstattung verbessert, sondern es würden auch bessere Informationen über Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung bereitgestellt. Damit meint das Board Informationen, die sowohl relevanter als auch besser vergleichbar sind, wobei gleichzeitig das Kosten-Nutzen-Verhältnis angemessen berücksichtigt wird. Der Standardsetzer verwendet das in Abb. 4<sup>65</sup> vorgestellte Ablaufdiagramm, um das zur Diskussion gestellte Modell zu visualisieren.

Nachfolgend werden nun einerseits der zentrale Begriff der *receiving company* und andererseits die Bilanzierungstechnik nach der *acquisition* bzw. *book-value method* vorgestellt.

**b) Begriff der receiving company aus dem Blickwinkel einer Teilkonzernstruktur**

Während in der Vergangenheit für Common-Control-Sachverhalte stets die höchste Gesellschafterebene bzw. die Sicht der obersten Beherrschungsinstanz maßgeblich war, soll künftig – wie vorstehend ausgeführt – ein Perspektivwechsel dergestalt vollzogen werden, als die Wahl der Abbildungstechnik zentral

vom Vorhandensein und/oder den Entscheidungen etwaiger nicht-beherrschender Gesellschafter (bei der aufnehmenden Einheit) abhängig gemacht wird. Gerade wenn die aufnehmende Einheit (*receiving company*) einen Teilkonzernabschluss aufstellt, in dem wiederum eine Hierarchie von Tochterunternehmen enthalten ist, ist bei der Lektüre des Diskussionspapiers unklar, was unter der Begrifflichkeit „*non-controlling shareholders of the receiving company*“ genau zu verstehen ist. Fraglich ist, ob es sich hierbei nur um bestehende Fremdanteile unmittelbar die Beteiligung übernehmenden Unternehmen<sup>66</sup> handelt oder ob hiermit generell im Teilkonzern vorhandene direkte oder aber auch indirekte nicht-beherrschende Gesellschafter gemeint sind. Letztgenannter Punkt kann u.E. nicht aus dem Diskussionspapier abgeleitet werden und bedarf einer Klarstellung, da mit dieser Festlegung signifikante Implikationen verbunden sind. Es sei an vorstehendes Ablaufdiagramm erinnert: Ist ein nicht-kapitalmarktorientierter Konzern gegeben, bedarf es für die Anwendung der *book-value method* der Zustimmung von vorhandenen konzernfremden Gesellschaftern. Letztgenannte Vereinfachungsoption wird vollständig konterkariert, wenn komplexe Strukturen mit nicht-beherrschenden Gesellschaftern – möglicherweise auch über mehrere Ebenen – zu

65 Modifiziert entnommen aus: DP/2020/2, Rdn. 2.55.

66 Das kann einerseits das Teilkonzern-Mutterunternehmen oder andererseits ein Tochterunternehmen aus dem Teilkonzern sein.



verzeichnen sind. Soll die Prüfstruktur in der Form verbleiben, so ist es u.E. sachgerecht, sich nur auf direkte konzernfremde Gesellschafter an der konkret die Beteiligung übernehmenden Einheit zu beschränken.

Wünschenswert wäre, wenn des Weiteren der Begriff der aufnehmenden Einheit (*receiving company*) konkretisiert werden würde. Hierbei kann es sich einerseits um das effektiv die Beteiligung übernehmende Unternehmen aus dem Vollkonsolidierungskreis handeln. Andererseits ist alternativ anzudenken, dass hiermit das Mutterunternehmen des Teilkonzerns und damit der Teilkonzern an sich gemeint ist. Angewendet auf den in Abb. 3 skizzierten Beispielsachverhalt, wäre die *receiving company* das Unternehmen Auriga, welches für gleichnamigen Teilkonzern einen entsprechenden Abschluss zu erstellen hätte. Aus Gesamtkonzernsicht (= Nordstar) dagegen würde wiederum der Einheitsgrundsatz gelten, der eine Fortführung der bisherigen konzernbilanziellen Wertansätze implizierte. Würden demgegenüber zwei oder mehrere Konzerne von einer natürlichen Person bzw. einer Personengruppe beherrscht, wäre im hier verstandenen Sinne derjenige Konzernabschluss maßgeblich, in dem die aufnehmende Einheit angesiedelt ist. Aufbauend auf der Begriffsdefinition der *receiving company* (in Appendix A) ist u.E. zu folgern, dass es sich hierbei um einen Transfer in den Teilkonzern handelt, d.h. die neue beteiligungshaltende Einheit ist dem aufnehmenden Teilkonzern zugehörig: „The term ‚receiving company‘ refers not only to the immediate receiving company but also to those parent companies (if any) of that immediate receiving company that did not control the transferred company before the combination.“<sup>67</sup>

### c) Ist der Begriff *acquisition method* gleichbedeutend mit der Erwerbsmethode nach IFRS 3?

Im Rahmen des Reformprojekts hat das IASB einen Richtungswechsel zugunsten der Erwerbsmethode vollzogen. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, ob bei der Abbildung die Prinzipien von IFRS 3 in Reinkultur anzuwenden oder Besonderheiten zu beachten sind.<sup>68</sup> Aus dem Diskussionspapier wird nun deutlich, dass in den Fällen, in denen die *acquisition method* zum Einsatz kommen soll, bei der aufnehmenden Einheit ein Unternehmenserwerb gem. IFRS 3 zu bilanzieren ist: „[T]he acquisition method set out in IFRS 3 [...] should be applied to business combinations under common control that affect non-controlling shareholders of the receiving company.“<sup>69</sup>

Diese Positionierung wird vorgenommen, obwohl sich das Board im Klaren ist, dass die gewährte Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung von der beherrschenden Partei gelenkt werden und daher von einem Arm's-Length-Preis, der bei einem Zusammenschluss i.S.d. IFRS 3 zwischen nicht-verbundenen Parteien ausgehandelt worden wäre, abweichen kann.<sup>70</sup> Diesbezüglich wurden im Projektverlauf ausführliche Abbildungsalternativen diskutiert, namentlich der sog. *full fair value*, *ceiling* sowie *revised ceiling approach*.<sup>71</sup> Mittels des sog. *ceiling approach* wurde eine „Deckelung“ von aus BCUCG etwaig hervorgehenden Geschäfts- oder Firmenwerten (*goodwill*) angedacht, um effektiv mit solchen Transaktionen einherge-

hende Synergien von möglichen Überzahlungen abgrenzen zu können.<sup>72</sup> Eine solche aus konzeptioneller Sicht sachgerechte und gebotene Deckelung des Ausweises eines Geschäfts- oder Firmenwerts wurde indes im weiteren Fortgang des Projekts infolge von Operationalisierungsproblemen<sup>73</sup> wieder verworfen.<sup>74</sup> Es ist dem Standardsetzer vollumfänglich zuzustimmen, dass eine Aufteilung eines Unterschiedsbetrags in effektiv mit dem Zusammenschluss realisierbare Synergien auf der einen Seite und eine etwaige Überzahlung auf der anderen Seite nicht intersubjektiv nachvollziehbar möglich ist.<sup>75</sup>

Verbleibt es bei dem vorgeschlagenen Modell, würde der Standardsetzer zulassen, dass sich eine mögliche Überzahlung in einem höheren Goodwill-Ausweis niederschlägt.<sup>76</sup> Dies aber wäre nach Auffassung des IASB unproblematisch, da über den Impairment-Test eine entsprechende Wertminderungsprüfung gem. IAS 36 vorzunehmen ist.<sup>77</sup> Eine derartige Argumentation muss schon allein deshalb bedenklich stimmen, wurde doch bereits vor geraumer Zeit im Kontext des Reformprojekts „*Goodwill and Impairment*“ seitens der IFRS-Anwender an das IASB herangetragen, dass besagtes Testverfahren Wertminderungen weder rechtzeitig noch adäquat berücksichtigt.<sup>78</sup> Nur für den (aus Sicht des IASB seltenen) Fall, dass aus einer BCUCG ein negativer Unterschiedsbetrag – nach durchzuführender Neubeurteilung (*reassessment*) – verbleibt (sog. Unterzahlung), soll betreffender Betrag – seinem Charakter als Kapitaltransaktion (= Kapitaleinlage („contribution“)) entsprechend – nicht erfolgswirksam, sondern vielmehr erfolgsneutral verbucht werden.<sup>79</sup>

Das IASB fokussiert sich allein auf die Bilanzierung bei der aufnehmenden Teileinheit, was gem. Diskussionspapier zur Zielsetzung des Standardsetzers passend ist: „In undertaking this project, the Board's goal is to fill a ‚gap‘ in IFRS Standards. Accordingly, the project is considering reporting requirements for a receiving company in a business combination under common control.“<sup>80</sup>

Für das Verständnis der Gesamtwirkung wäre es nach hier vertretener Ansicht allerdings gleichermaßen zentral, wenn klar formuliert würde, wie ein etwaiger Endkonsolidierungserfolg aufseiten der abgehenden Teileinheit zu behandeln ist. Dem Gedanken der Erwerbsmethode folgend, wäre es konsequent, wenn bei der abgehenden Teileinheit ein erfolgswirksamer Veräußerungsprozess abgebildet würde. Dass damit dem Bilanzierenden ohne Zweifel ein umfangreiches Poten-

67 DP/2020/2, Appendix A.

68 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/z7sd> (Abruf: 28.03.2021).

69 DP/2020/2, Rdn. 3.1.

70 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 3.3.

71 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/rdzh> (S. 11 f., 16 ff.); überdies <https://t1p.de/8pv9> (S. 28 ff.); Abruf jeweils: 28.03.2021).

72 Bei Umsetzung dieses Verfahrens hätten die Bilanzierenden stets zusätzlich auch den Zeitwert (fair value) des Geschäftsbetriebs (business) ermitteln müssen, um i.H.d. Differenz zur effektiv geleisteten Gegenleistung nicht gerechtfertigte Komponenten des Goodwill abspalten zu können. Ein etwaig verbleibender „excess of the fair value of the consideration transferred over the fair value of the acquired business“ hätte danach – dem Charakter als Kapitaltransaktion (= Ausschüttung („distribution“)) folgend – erfolgsneutral mit dem (Konzern-)Eigenkapital verrechnet werden sollen; vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/rdzh> (S. 12); Abruf: 28.03.2021).

73 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 3.12, mit entsprechendem Verweis auf Appendix C.

74 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 3.14; Appendix C.

75 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/rdzh> (S. 6, 12 f.); Abruf: 28.03.2021); „[A]n additional complexity in a [...] BCUCG, d. Verf.] could arise because any excess consideration transferred could arguably in some cases represent an overpayment similar to an overpayment in a business combination (for example, if the receiving entity negotiated poorly) and in other cases it could represent a distribution (for example, if the transaction was directed by the controlling party for the benefit of the group as a whole). Distinguishing those cases could be very difficult, if not impossible, in practice.“ Auch wurde die Unmöglichkeit der Zerlegung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in seine einzelnen Bestandteile bereits in IFRS 3.BC134 (2004) zum Ausdruck gebracht; vgl. zum Komponentenmodell des Geschäfts- oder Firmenwerts grundlegend IFRS 3.BC133 ff. (rev. 2008).

76 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 3.11.

77 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 3.11.

78 Vgl. IASB, abrufbar unter <https://t1p.de/gqh9> (S. 2 f.); Abruf: 28.03.2021).

79 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 3.17 bzw. 3.20.

80 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 1.17.

zial der Sachverhaltsabbildung an die Hand gegeben und auf diese Weise die Tür zu einem *earnings game* ermöglicht wird, scheint billigend in Kauf genommen zu werden.

#### d) Book-value method vs. predecessor accounting

Im Kontext der Buchwertfortführung<sup>81</sup> verwendet der Standardsetzer im Diskussionspapier nicht mehr den bislang üblichen Begriff „*predecessor method*“ bzw. „*predecessor accounting*“, vielmehr wird nun von der *book-value method* gesprochen. Aus Appendix A und der dortigen Begriffsdefinition wird deutlich, dass der Begriff „*book-value method*“ einen Oberbegriff darstellt und die bilanzielle Erfassung der Vermögenswerte und Schulden des transferierten Unternehmens beim übernehmenden Unternehmen mit den bislang bilanzierten Wertansätzen, d.h. ohne Neubewertung gem. IFRS 3 im Zeitpunkt der Umstrukturierung, zu erfolgen hat (*carrying amounts*). Bislang wurde die Technik der Buchwertfortführung auf Basis unterschiedlichster Wertansätze durchgeführt; im Diskussionspapier werden nun zwei mögliche Ausprägungen herausgegriffen:<sup>82</sup>

- a) transferred company's book values,
- b) controlling party's book values.

Während sich bei selbstgegründeten Tochterunternehmen beide Wertansätze nicht unterscheiden,<sup>83</sup> entstehen Wertansatzunterschiede insb. dann, wenn es sich bei dem zu transferierenden Unternehmen um eines aus einem Unternehmenszusammenschluss i.S.d. IFRS 3 handelt.<sup>84</sup>

Was genau unter den *transferred company's book values* zu verstehen ist, ist u.E. nicht in der erforderlichen Genauigkeit beschrieben. In Appendix A findet sich die folgende Begriffsdefinition: „A method in which a receiving company measures assets and liabilities received in a business combination under common control using the book values (carrying amounts) of those assets and liabilities determined by applying IFRS Standards.“ Ferner wird bereits zuvor ausgeführt: „[E]ach company's assets and liabilities would continue to be measured at the book values previously reported by that company.“<sup>85</sup> Es dürfte unstrittig sein, dass es sich insofern um die Einzelabschlusswerte der zu transferierenden Einheit handelt. Aus dem Blickwinkel einer konsolidierten Rechnungslegung kann es sich u.E. jedoch nicht um einen Local-GAAP-Abschluss handeln; vielmehr müsste es ein IFRS-Einzelabschluss sein, der sinnvollerweise zudem an die konzerneinheitliche Bilanzierung angepasst ist, die sog. HB-II.<sup>86</sup> Wünschenswert und notwendig wäre eine weitere Konkretisierung, ob hierbei tatsächlich keine Implikationen aus möglichen Intercompany- bzw. IC-Konsolidierungsmaßnahmen, namentlich der Zwischenergebniseliminierung, mit verbunden sind. Wenn es sich tatsächlich um Einzelabschlusswerte handelt, wäre bspw. im abgebenden Teilkonzern eine Zwischenergebnisrealisierung vorzunehmen. Da aus hierarchisch höherer Sicht die Voraussetzungen für eine Realisierung indes nicht vorliegen, steigt der Verwaltungsaufwand signifikant; zudem muss geprüft

werden, ob Softwaresysteme die beiden unterschiedlichen Sichten auf das Wert- und Mengengerüst überhaupt zutreffend abzubilden vermögen.

Unter den *controlling party's book values* versteht man die konzernbilanziellen Wertansätze, die für die zu transferierende Einheit entweder (a) aus Sicht des hierarchisch höchsten Konzernabschlusses oder (b) aus Sicht des abgebenden Teilkonzerns bilanziert werden. Im Vergleich zum Einzelabschluss der zu transferierenden Einheit liegt hier durch die Kaufpreisallokation aus der erstmaligen Erwerbsbilanzierung der Einheit ein durch stille Reserven und Lasten abweichendes Wert- und Mengengerüst vor. Je nach Konstellation können hierbei auch zwei (historische) Erwerbsichten gegeben sein.<sup>87</sup> Wird – aufbauend auf dem Beispielsachverhalt in Abb. 3 – unterstellt, dass der kapitalmarktorientierte Tyconia-Teilkonzern zunächst noch eigenständig das Tochterunternehmen Ikarus erwirbt, so sind aus dem Blickwinkel dieses Erwerbsvorgangs die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden zu ermitteln und (grds.) mit dem Fair Value zu bewerten. Diese sind im Zeitablauf im Rahmen der Konzernrechnungslegung fortzuschreiben. Wird nun der Tyconia-Teilkonzern durch den Nordstar-Konzern gekauft, ist für den gesamten Tyconia-Teilkonzern und namentlich auch für die Ikarus die Erwerbsmethode aus Sicht des Nordstar-Konzerns anzuwenden. Es entsteht ein neues Wert- und Mengengerüst, welches aus Sicht der Nordstar-Konzernrechnungslegung fortzuführen ist. Handelt es sich bei der Tyconia um ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen und wird die Kapitalmarktorientierung auch nach dem Erwerb durch die Nordstar fortgeführt, gibt es zwei Ausprägungen der *controlling party's book values*:

- einerseits die (fortgeführte) Erwerbsbilanzierung aus Sicht der Nordstar und
- diejenige aus Sicht der Teilkonzernmutter Tyconia.

U.E. sachgerecht ist die Verwendung der konzernbilanziellen Wertansätze aus Sicht des hierarchisch höchsten Konzernabschlusses;<sup>88</sup> diese Vorgehensweise ist im Übrigen – wie bereits dargestellt – auch aus Blickwinkel der US-GAAP angezeigt: „[T]hen the financial statements of the receiving entity shall reflect the transferred assets and liabilities at the historical cost of the parent of the entities under common control.“<sup>89</sup>

Mit dem Diskussionspapier vollzieht das IASB einen fundamentalen Paradigmenwechsel, denn es wird vorgeschlagen, im aufnehmenden Teilkonzern die Einzelabschlusswerte fortzuführen. So heißt es explizit: „The Board has reached the preliminary view that, when applying a book-value method to a business combination under common control, the receiving company should measure the assets and liabilities received using the transferred company's book values.“<sup>90</sup> Begründet wird dies damit, dass die konzernbilanziellen Wertansätze das Wert- und Mengengerüst aus einem unzutreffenden Blickwinkel abbilden und dementsprechend keine Entscheidungsnützlichkeit in Bezug auf die erstmalige Bilanzierung im aufnehmenden Teilkonzern aufweisen.<sup>91</sup> Im Gegensatz hierzu würde die Verwendung der *transferred company's book values*

81 Der Standardsetzer hebt unter DP/2020/2, Rdn. 4.3, hervor, dass die *book-value method* bislang in keinem IFRS-Standard geregelt ist.

82 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.3(a).

83 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.10.

84 Wie nachfolgend noch zu erläutern ist, entstehen u.E. weitere Differenzen im Kontext der IC-Beziehungen.

85 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.13(c).

86 Vgl. bezüglich der Anpassung der Einzelabschlüsse an die konzerneinheitliche Bilanzierung Dusemond/Küting/Wirth, a.a.O. (Fn. 3), S. 286 ff.

87 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.11.

88 Nach DP/2020/2, Rdn. 4.7 wird diese Sicht auch seitens der vom IASB befragten Stakeholder vertreten; demgegenüber etwa ein Wahlrecht vertretend KPMG, a.a.O. (Fn. 27), Rdn. 5.13.60.10.

89 ASC 805-50-30-5.

90 DP/2020/2, Rdn. 4.19.

91 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.12(b).

solche Brüche vermeiden, namentlich heißt es, dass dieser Ansatz einen unterbrechungsfreien Fluss der Bilanzansätze gewährleiste.<sup>92</sup>

In der praktischen Umsetzung der IFRS-Konzernrechnungslegung wird regelmäßig ein IFRS-Ledger geführt, welches dann die Basis für die konsolidierte Rechnungslegung darstellt (sog. parallele Rechnungslegung).<sup>93</sup> Abstrahiert von der Problematik börsennotierter Teilkonzerne wird in diesem Ledger vielfach bereits die stille Reserven-Buchhaltung einbezogen, was man auch als Push-Down-Accounting<sup>94</sup> bezeichnet. Eine solche Vorgehensweise wäre fortan nicht mehr sinnvoll möglich. Der angedachte Bilanzierungsansatz führte gerade bei größeren Konzernen zu einem signifikanten Organisationsaufwand, weshalb dem Argument, dass das neue Verfahren ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweise, entschieden entgegenzutreten ist.

Für die Anwendung der Buchwertmethode ist auch ein Blick auf die gezahlte Gegenleistung wichtig. Dieses Thema wird vom Standardsetzer nicht in der notwendigen Tiefe adressiert. Aufgegriffen werden – neben der Frage der Behandlung von Transaktionskosten<sup>95</sup> – nur die Spezialfälle eines Erwerbs gegen Ausgabe von Eigenkapitaltiteln<sup>96</sup>, der Erwerb, bei dem die Gegenleistung in hingegebenen anderen Vermögenswerten<sup>97</sup> oder der Übernahme von Schulden<sup>98</sup> besteht. Der u.E. überwiegende Teil der in Rede stehenden Transaktionen wird aber gerade gegen Zahlung von Barmitteln erfolgen. Insoweit mangelt es an dieser Stelle an praxisrelevanten Leitlinien:

- Einerseits ist u.E. das Verhältnis zwischen dem Wertansatz der Beteiligung im abgebenden wie auch aufnehmenden Teilkonzern zu betrachten. Übersteigt die vom aufnehmenden Teilkonzern gewährte Gegenleistung den bisherigen Beteiligungsbuchwert, liegt eine Transaktion vor, die im abgehenden Teilkonzern zu einem Gewinnausweis führt. Aus dem Blickwinkel des hierarchisch höchsten Konzernabschlusses handelt es sich dabei um einen eliminierungspflichtigen Zwischenerfolg. Im Diskussionspapier finden sich dazu keine konkretisierenden Informationen, wie nach Auffassung des Standardsetzers im abgebenden Teilkonzern ein solcher Zwischenerfolg zu behandeln ist. Es wird lediglich auf den übernehmenden Teilkonzern Bezug genommen und ausgeführt, dass ein etwaiger Unterschiedsbetrag i.H.d. Differenz zwischen dem Betrag der gewährten Gegenleistung und dem Buchwert der übernommenen Vermögenswerte und Schulden erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen ist.<sup>99</sup>
- Des Weiteren können sich bei einer Teilkonzernstruktur die Anschaffungskosten der Beteiligung auf den unterschiedlichen Ebenen unterscheiden; es sei an das Beispiel eines Teilkonzernerwerbs erinnert, bei dem durch die

Kapitalmarktorientierung die bisherige Teilkonzernsicht beibehalten wird.<sup>100</sup>

Im Kontext der aktuellen Umsetzung des *predecessor accounting* ist es üblich, dass unabhängig von der vertraglich festgelegten Gegenleistung die übernehmende Einheit bei der bilanziellen Abbildung auf den historischen Wert der übertragenen Gegenleistung abstellt, damit u.a. auch im Prozess der Kapitalkonsolidierung ein zutreffender Geschäfts- oder Firmenwert erzeugt werden kann. Ein in der gewährten Gegenleistung enthaltener Zwischenerfolg wird indes erfolgsneutral mit dem Eigenkapital (Gewinnrücklagen) verrechnet.

Basierend auf der geplanten Neuausrichtung der Buchwertmethode orientiert sich der Standardsetzer nicht an vorstehend erläuterten Zweiteilung, sondern stellt vielmehr auf den Gesamtbetrag der gewährten Gegenleistung ab. Dieser wird regelmäßig (betriebswirtschaftlich zutreffend) nicht mit dem Nettobetrag der übernommenen Vermögenswerte und Schulden auf Basis der *transferred company's book values* übereinstimmen, sodass ein Unterschiedsbetrag entsteht, der gem. Diskussionspapier erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen ist.<sup>101</sup> Welche Bilanzposition hierbei zu verwenden ist, wird nicht vorgegeben. Konzeptionell wäre die Kapitalrücklage angezeigt, da diese im Konzernabschluss jedoch nur für das Teilkonzern-Mutterunternehmen ausgewiesen wird und somit betragsmäßig limitiert ist, sollte es sachgerecht sein, den Unterschiedsbetrag mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.

Wenn man bei der Anwendung des *predecessor accounting* auf Basis der konzernbilanziellen Buchwerte aus Sicht des höchsten Mutterunternehmens nicht die Anforderungen der ebenfalls notwendigen Kapitalkonsolidierung berücksichtigt,<sup>102</sup> entsteht ebenfalls ein Unterschiedsbetrag, der erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen ist.<sup>103</sup> Da jedoch die übernommenen Buchwerte auf Basis der konzernbilanziellen Wertansätze, d.h. inklusive stiller Reserven/Lasten sowie eines Goodwill<sup>104</sup>, berechnet werden, umfasst dieser Unterschiedsbetrag (a) einen ggf. vorhandenen Zwischenerfolg, sofern dieser nicht bereits vorgelagert eliminiert wurde und (b) das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Reinvermögen der transferierten Einheit. Wie nachfolgend darzustellen ist, kommt es mit dem vom IASB angedachten Ansatz zu einer deutlichen betragslichen Ausweitung des Unterschiedsbetrags. Handelt es sich um eine nicht im vollständigen Anteilsbesitz stehende Beteiligung, wären auch Fremddanteile am Eigenkapital (NCI) bei der Unterschiedsbetragsermittlung zu berücksichtigen.<sup>105</sup> Konzeptionell geschlossen wären diese ebenfalls mit dem IFRS-Eigenkapital laut HB-II zu dotieren; über die konkrete

92 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.13.

93 Vgl. Dusemond/Küting/Wirth, a.a.O. (Fn. 3), S. 287.

94 Diese Vorgehensweise hat nichts mit dem Push-Down-Accounting zu tun, welches im US-amerikanischen Rechtsraum bekannt ist, da im Zuge einer parallelen Rechnungslegung die IFRS-Konzernwerte in einem eigenen Ledger neben den Local-GAAP-Werten bilanziert werden; vgl. hierzu auch Dusemond/Küting/Wirth, a.a.O. (Fn. 3), S. 107 f.

95 Abstrahiert von nach Maßgabe des IAS 32 bzw. IFRS 9 zu erfassenden Transaktionskosten bei eigen- oder fremdkapitalverbriefenden Wertpapieren, seien diese zukünftig erfolgswirksam im Geschäftsjahr ihres Anfalls zu erfassen; vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.56.

96 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.25 ff.

97 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.29 ff.

98 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.37 ff.

99 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.44.

100 Vgl. konkret zur Ermittlung der Anschaffungskosten einer Beteiligung bei einem Teilkonzernerwerb Wirth/Alper/Neis, KoR 2014 S. 441 ff.

101 Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.50.

102 In der praktischen Umsetzung wird regelmäßig die Kapitalkonsolidierung auf Basis der historischen Erstkonsolidierungswerte vorgenommen; vgl. Küting/Wirth, BFuP 2020 S. 413 (428 f.). Damit der Beteiligungsbuchwert eliminiert ist, erfolgt zudem eine Zwischenergebniseliminierung; das Gegenkonto ist die Gewinnrücklagenposition. Das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Eigenkapital wird i.H.d. Konzernanteils im aufnehmenden Teilkonzernabschluss ausgewiesen. Im Ergebnis erfolgt die gleiche Eliminierung; nur die Arbeitsschritte unterscheiden sich.

103 Vgl. stellvertretend IDW, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 21.

104 Vgl. explizit zur Einbeziehung des Goodwill KPMG, a.a.O. (Fn. 27), Rdn. 5.13.60.17 (Example 5A); demgegenüber spricht bspw. das IDW aggregiert von „Konzernbuchwerten“; vgl. IDW, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 21.

105 Kommt es hierbei zu Wertänderungen, weil sich die durchgerechneten Beteiligungsquoten ändern, so ist ein erforderlicher Anpassungsbetrag gem. IFRS 10.23 zu bilanzieren; vgl. KPMG, a.a.O. (Fn. 27), Rdn. 5.13.65.20.

Höhe der zu berücksichtigenden Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter wäre entsprechend zu berichten.<sup>106</sup>

Die nachstehende Staffel (vgl. Tab. 1) vergleicht die Zugangsbilanzierung im übernehmenden Teilkonzern nach der bisher üblichen Buchwertfortführung auf Basis des *predecessor accounting* mit der Buchwertmethode gem. Diskussionspapier.

**Tab. 1: Buchwertbasierte Zugangsbilanzierung im aufnehmenden Teilkonzern laut DP/2020/2 und IDW RS HFA 2**

	Buchwertmethode (DP/2020/2)	Predecessor accounting (IDW RS HFA 2, Rdn. 21)
<b>Betrag der gezahlten Gegenleistung</b>	Keine explizite Thematisierung; konzeptionell handelt es sich um den vereinbarten Kaufpreis, der vom bisherigen Beteiligungsbuchwert im abgebenden Teilkonzern abweichen kann.	
<b>Übernommene Vermögenswerte und Schulden</b>	IFRS-Einzelabschlusswerte des zu transferierenden Tochterunternehmens ( <i>transferred company's book values</i> )	Konzernbuchwerte eines übergeordneten Mutterunternehmens im Transaktionszeitpunkt (hierunter ist auch der für betreffendes Tochterunternehmen bilanzierte Goodwill aus der erstmaligen Zugangsbilanzierung gem. IFRS 3 zu subsumieren)
<b>Unterschiedsbetrag</b>	Erfolgsneutrale Erfassung	Erfolgsneutrale Erfassung

In diesem Zusammenhang beschreibt das IASB (auch) diejenigen (werttreibenden) Faktoren, die in einen etwaigen Unterschiedsbetrag eingehen:<sup>107</sup>

- a) Der Standardsetzer greift explizit eine „Überzahlung“ im Vergleich zu einer *arm's length transaction* auf; diese Komponente wäre auch bislang in eine Zwischengewinneliminierung eingegangen.
- b) Ferner geht der aus der historischen Zugangsbilanzierung (aus Sicht des obersten Mutterunternehmens) stammende Goodwill in den Unterschiedsbetrag ein. Verbleibt das IASB bei diesem Vorgehensmodell, kommt es zu einer vom Standardsetzer legitimierten erfolgsneutralen Verrechnung eines derivativen Goodwill. Gem. Diskussionspapier sind hierin ferner auch ein über den derivativen Goodwill hinaus entstandener originärer Goodwill sowie mit dem Zusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung einhergehende Synergien enthalten. Während der derivative Goodwill im bisher üblichen Modell in die Bilanzierung des übernehmenden Teilkonzerns eingeht, sind also auch die beiden letztgenannten Komponenten Teil der erfolgsneutralen Verrechnung.
- c) Der dritte (wertbildende) Faktor bezieht sich auf den Ausweis der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden. Alle Wertänderungen im Vergleich zwischen dem Buchwert aus Sicht der IFRS-HB-II und dem beizulegenden Zeitwert gehen in den Unterschiedsbetrag ein. Betriebswirtschaftlich sind hierbei zwei Stufen zu differenzieren: Einerseits der Unterschiedsbetrag zwischen dem HB-II-Ansatz und

dem bisher in der Konzernrechnungslegung verwendeten Buchwert nach Aufdeckung stiller Reserven/Lasten aus Sicht des höchsten Mutterunternehmens. Dieser Teilbetrag würde nach Anwendung des *predecessor accounting* in die Bilanzierung und nicht in den Unterschiedsbetrag eingehen. Andererseits der zweite Teilbetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Fair Value zum Zeitpunkt der Umstrukturierung und dem bisherigen konzernbilanziellen Wertansatz ergibt. Letztgenannter Teilbetrag wäre auch in der Vergangenheit in den erfolgsneutral zu verrechnenden Unterschiedsbetrag eingegangen, da dieser ein Teil des Zwischenergebnisses ist.

Positiv ist hervorzuheben, dass eine Anpassung der Vorjahreszahlen in Bilanz und GuV nicht notwendig ist; hiervon unbenommen bleibt die Angabe der geforderten Informationen im Anhang: „Section 4 explains that the Board reached the preliminary view that the assets, liabilities, income and expenses of the transferred company should be combined with those of the receiving company prospectively, from the combination date, without restating pre-combination information. However, that preliminary view would not preclude requiring the receiving company to disclose pre-combination information in the notes to its financial statements.“<sup>108</sup> Beachtlich ist, dass diese vorstehend beschriebene Bilanzierung nur für die Teilkonzernsicht maßgebend ist. Aus dem Blick des Gesamtkonzerns, d.h. in der Abb. 3 aus Sicht des Nordstar-Konzerns, wären die bisherigen konzernbilanziellen Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden ebenso wie der bilanzierte Goodwill unverändert zu bilanzieren. Wird die Beteiligung an dem zu transferierenden Tochterunternehmen zu einem höheren Betrag als dem Beteiligungsbuchwert veräußert, wäre zudem eine Zwischenergebniseliminierung notwendig. Aus Anwendersicht kommt es mit dem vorgeschlagenen Bilanzierungsmodell zu einem wesentlichen Mehraufwand, da das im aufnehmenden Teilkonzern abzubildende Wert- und Mengengerüst (insb. auch aus Sicht des Eigenkapitalausweises) signifikant von der des Weiteren abzubildenden Gesamtkonzernsicht abweicht. Diese beiden Sichtweisen konzeptionell geschlossen im Zeitablauf zu verwalten, ist einerseits eine Herausforderung an die Fachabteilung; andererseits zeigt auch ein Blick in die Softwaresysteme für Zwecke der Konzernrechnungslegung, dass diese nunmehr intendierte Vorgehensweise nicht einfach praxisgerecht umzusetzen sein wird.

**V. Zusammenfassung**

Verbundinterne Umstrukturierungen besitzen in der Unternehmenspraxis eine große Bedeutung, um die rechtlichen Strukturen den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Gerade hierzulande sind Konzerne oftmals über mehrere Hierarchiestufen aufgebaut. Transaktionen dieser Art erlangen hierbei eine besondere Qualität, sofern sie sich über Teilkonzerngrenzen hinweg erstrecken. Im Normengefüge der IFRS ist bislang nicht geregelt, wie die Zugangsbilanzierung im aufnehmenden Teilkonzern zu erfolgen hat. Wurde in Deutschland diese Regelungslücke bis dato über eine sinnngemäße Anwendung der einschlägigen US-GAAP-Regularien geschlossen, ist nun seitens des IASB beabsichtigt, eine eigene (IFRS-)Lösung für diesen Themenbereich herbeizuführen. Das entsprechende Diskussionspapier ist im November 2020 veröffentlicht worden.

<sup>106</sup> Vgl. DP/2020/2, Rdn. 5.19(c).

<sup>107</sup> Vgl. DP/2020/2, Rdn. 4.45.

<sup>108</sup> Vgl. DP/2020/2, Rdn. 5.23.

Bei der Beurteilung bezüglich der zweckgemäßen Abbildung solcher Unternehmenstransaktionen wird ein Spannungsfeld zwischen Objektivierung und Verlässlichkeit auf der einen sowie einer möglichst an den aktuellen Wertverhältnissen orientierten Berichterstattung auf der anderen Seite evident. So ist das der US-amerikanischen Rechnungslegung entstammende Common-Control-Prinzip mit seiner Buchwertfortführung der Objektivierung verpflichtet, da es stets das Gesamtbild existierender Beherrschungsstrukturen zu berücksichtigen gilt. Das IASB gedenkt demgegenüber, diesen Grundsatz zugunsten einer verbesserten Informationsvermittlung aus Blickwinkel der Abschlussadressaten der aufnehmenden Berichtseinheit aufzugeben. Konkret soll durch diese Vorgehensweise die Informationsbasis nicht-beherrschender (Fremd-)Gesellschafter an dieser Teileinheit verbessert werden.

Dem IASB ist bewusst, dass Transaktionen durch ein bestehendes Common-Control-Verhältnis durchaus für sachverhaltsgestaltende Maßnahmen seitens des beherrschenden Gesellschafterstamms ausgenutzt werden können. Im Projektverlauf analysierte das IASB, wie diesem Umstand in geeigneter Weise Rechnung getragen werden könnte. So wird bei der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 stets davon ausgegangen, dass die gewährte Gegenleistung nach Maßgabe des IFRS 3.37 mit dem Fair Value zu bewerten ist; bei Common-Control-Sachverhalten kann es nun allerdings aus bilanzpolitisch motivierten Gründen dazu kommen, dass der Betrag der gewährten Gegenleistung sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht vom Fair Value abweicht. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind diese Überlegungen unmittelbar nachzuvollziehen, da diese Rechtsgeschäfte im Vergleich zu solchen mit unabhängigen Dritten die Besonderheit eines Beherrschungsverhältnisses in sich bergen. Der Standardsetzer beschreibt zwar selbst die mit BCUCC einhergehenden Unterschiede hinsichtlich der inhärenten Werte bzw. möglicher Überbewertungen, gleichwohl wird die Anwendung der Erwerbsmethode präferiert, da die angedachten Alternativen kaum praxistauglich umsetzbar sind. Wissentlich wird folglich eine in der gewährten Gegenleistung enthaltene Überzahlung akzeptiert. Ob ein darauffolgend durchzuführender Impairment-Test gem. IAS 36 mögliche Informationsbeeinflussungen zu bereinigen vermag, darf stark bezweifelt werden, zumal auch dieser Themenbereich durchaus deshalb in der Kritik steht, weil Wertminderungen eben nicht rechtzeitig und/oder adäquat abgebildet werden.

Gänzlich ohne Diskussion wird eine vollständige Neubewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden aus Sicht der aufnehmenden Berichtseinheit als sachgerecht betrachtet, was bereits insoweit verwundern muss, als es ja IASB-seitig offenkundig einen Grund gab, BCUCC aus dem Anwendungsbereich des IFRS 3 zu exkludieren. Während aus Sicht eines hierarchisch höheren Konsolidierungskreises die bislang geltenden konzernbilanziellen Buchwerte maßgebend sind, wäre für betreffenden Teilkonzern künftig eine den Grundsätzen des IFRS 3 genügende Kaufpreisallokation mit all den damit einhergehenden Freiheitsgraden erforderlich. Namentlich im Bereich des immateriellen Vermögens käme es dadurch zu Implikationen, die bemerkenswert sind:

- Selbsterstellte Marken, die bislang dem Aktivierungsverbot des IAS 38.63 unterlagen, müssten aus Sicht der übernehmenden Einheit mit dem Fair Value aktiviert werden.
- Bereits bilanziell erfasste Entwicklungsaktivitäten wären nicht mehr *input*-, sondern vielmehr *output*- und damit *fair value*-basiert zu bewerten.

Beide zuvor genannten Tatbestände sind gut geeignet, um mit gezielter Sachverhaltsabbildung die Vermögenssituation in der aufnehmenden, aber dennoch beherrschten Berichtseinheit (signifikant) zu beeinflussen. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, über eine entsprechende Reihung von Transaktionen diese Effekte zu multiplizieren und damit das Wert- und Mengengerüst sukzessive (künstlich) zu erhöhen.

Auf der einen Seite erkennt das IASB selbst an, dass Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung nicht zielführend mit der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 abgebildet werden können; auf der anderen Seite wird versucht, im Kontext von Fremdgesellschaftern die Zweifel zu zerstreuen. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, zumal im Diskussionspapier zentrale Fragen hinsichtlich der relevanten Fremdgesellschafter bestehen; dies gilt insb., wenn der übernehmende Teilkonzern über mehrere Hierarchieebenen verfügt.

Es dürfte unstrittig sein, dass das neue Konzept den vermeintlichen Informationsnutzen mit einem deutlichen Mehraufwand, aber auch enormen Ermessenspotenzial verbindet. Mag sein, dass eine Common-Control-Bilanzierung (in Gestalt einer Buchwertfortführung) das transferierte Wert- und Mengengerüst nicht so zeitaktuell abbildet; in jedem Fall aber würde dadurch ein deutlich höherer Grad an Objektivierbarkeit und damit zugleich an Verlässlichkeit erreicht.

Fraglich ist des Weiteren, warum die Informationsinteressen konzernfremder Gesellschafter derart in den Mittelpunkt einer konzernbilanziellen Berichterstattung gerückt werden, zumal „Teilkonzernabschlüsse selbst für die Minderheitsseigner und Gläubiger der jeweiligen Teilkonzernmütter nur in Grenzen zusätzliche Informationen“<sup>109</sup> vermitteln; dies gilt umso mehr, als – bei Umsetzung des aktuell in Rede stehenden Modells – bereits eine Aktie bzw. ein Gesellschaftsanteil, welche(r) von *einem* nicht-beherrschenden Anteilseigner gehalten wird, die Anwendung der Buchwertfortführung zu untersagen vermag, mit der Folge, dass stattdessen eine erwerbsorientierte Bilanzierung angezeigt ist. Verbliebe der Standardsetzer bei seiner Grundkonzeption, wäre es wünschenswert, zumindest ein – der Technik des § 291 Abs. 3 Nr. 2 HGB nachempfundenes – Quorum festzulegen, um Missbrauch zu vermeiden, aber auch die praktische Umsetzung zu ermöglichen. Ferner sei nochmals daran erinnert, dass es sich bei dem nach IFRS 10.22 zu bildenden Ausgleichsposten für nicht-beherrschende Gesellschafter um einen reinen konsolidierungsbedingten Korrekturposten handelt. Zumindest in Deutschland bemessen sich die Ansprüche des „ausgehungerten Minderheitsgesellschafters“<sup>110</sup> nach wie vor anhand des von betreffendem Tochterunternehmen jeweils erwirtschafteten und nach Maßgabe der Normen des HGB ermittelten (einzelgesellschaftlichen) Jahresergebnisses.

Es ist zu bedauern, dass der Standardsetzer die Gelegenheit nicht nutzt, um die Bedeutung und/oder Aussagekraft konsolidierter Abschlüsse in einer Hierarchie von Konzernabschlüssen zu klären. Den Ausführungen des Diskussionspapiers ist u.E. aber zu entnehmen, dass scheinbar ein vollwertiger Abschluss mit den Reformen intendiert ist. Diesem Bestreben ist auf der anderen Seite allerdings entgegenzuhalten, dass die über die zurückliegenden Jahre diesbezüglich fundiert geführte wissenschaftliche Diskussion bedauerlicherweise keinerlei Beachtung erfahren hat.

<sup>109</sup> Schildbach/Feldhoff, a.a.O. (Fn. 14), S. 87.

<sup>110</sup> Hennrichs, in: FS Schmidt, 2009, S. 581 (S. 584).